

Bestätigung über die Voraussetzung zur Erlangung der Energiepreispauschale für Minijobber

Arbeitgeber:

"Entsprechend der Gesetzgebung hat jeder Beschäftigte – auch Minijobber – der **am 01. September 2022 im aktiven ersten Dienstverhältnis** steht, Anspruch auf die Energiepreispauschale (kurz EPP). Die EPP steht jeder anspruchsberechtigten Person nur einmal zu, auch wenn im Jahr 2022 mehrere Tätigkeiten ausübt werden. In den Fällen einer geringfügigen Beschäftigung (Minijob) darf der Arbeitgeber die Energiepreispauschale nur dann an den Arbeitnehmer auszahlen, wenn es sich bei der Beschäftigung um das erste Dienstverhältnis (Haupt-Dienstverhältnis) handelt. Dadurch soll verhindert werden, dass die EPP an einen Arbeitnehmer mehrfach ausgezahlt wird. Die Auszahlung darf nur mit schriftlicher Bestätigung erfolgen.

Daher benötigen wir nachfolgende schriftliche Bestätigung, dass Sie bei uns im ersten Dienstverhältnis stehen:

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass mein am 01.09.2022 bestehendes Dienstverhältnis mit obigem Arbeitgeber mein erstes bzw. Haupt-Dienstverhältnis ist. Es liegen keine weiteren Dienstverhältnisse vor bzw. bei weiteren Dienstverhältnissen werde ich dort die EPP nicht erhalten. ***Mir ist bekannt, dass bei einer unrichtigen Angabe der Tatbestand einer Steuerstraftat oder Ordnungswidrigkeit vorliegen kann.***

Datum und Ort

Name Mitarbeiter (Druckbuchstaben)

Unterschrift